



Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Postzustellungsurkunde

Verein für sauberes Wasser e.V.,
z. Hd. Herrn Bernhard J. Keller
Riesen 9
86989 Steingaden

**Wasserrecht; Trinkwasserverordnung;
Öffentliche Wasserversorgung Riesen, Gemeinde Steingaden
Untersuchungsumfang, Trübungsmessungen**

**Anlage: Probenahmeplan für den Ortsteil Riesen vom 03.01.2019
Kostenrechnung**

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrter Herr Schütte,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Antrag des Vereins für sauberes Wasser e.V. vom 23.10.2018 auf eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung bei der Wasserversorgungsanlage Riesen wird abgelehnt.

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartnerin:
Frau [REDACTED]
Zimmer Nr.: 212
Tel.: (08861) 211 [REDACTED]
Fax: (08861) 211-4350
[REDACTED]
ira-wm.bayern.de

Schongau, 15.01.2019

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
Sb.41.1.2

Ihr Schreiben vom:
23.10.2018
11.12.2018

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
ira-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Verein, Sparkassen Weilheim
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 33
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

Gleichzeitig ergeht folgende

Anordnung:

II.

Der Verein für sauberes Wasser e.V. wird verpflichtet, **ab sofort** das Trinkwasser des Zentralen Wasserwerks Riesen nach den für dieses Wasserwerk relevanten Vorgaben der Trinkwasserverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Januar 2018) untersuchen zu lassen (Nr. II. 1 dieser Anordnung) sowie entsprechend nachstehender Nr. II.2 Trübungsmessungen durchzuführen:

II.1

Häufigkeit und Umfang der Trinkwasseruntersuchungen gemäß Anlage 4 zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1 der Trinkwasserverordnung, Probenahme und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

II.1.1

Entsprechend Anlage 4 zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2 b Nummer 1 der Trinkwasserverordnung sind pro Kalenderjahr

- vier Untersuchungen auf Parameter der Gruppe A und
- eine Untersuchung auf Parameter der Gruppe B

durchführen zu lassen.

Darüber hinaus ist bei **allen** Untersuchungen, sowohl bei den vier auf Parameter der Gruppe A, als auch bei der Untersuchung auf Parameter der Gruppe B der Untersuchungsumfang um den Parameter Clostridium perfringens zu erweitern.

Die Untersuchungen sind entsprechend dem Probenahmeplan des Gesundheitsamtes Weilheim vom 03.01.2019, der dieser Anordnung als Anlage beigelegt und Bestandteil der Anordnung ist, vorzunehmen.

II.1.2

Die Proben sind von einem zertifizierten Probenehmer zu entnehmen; die Untersuchungen dürfen nur von hierfür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

II.1.3

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt entweder schriftlich oder auf Datenträger (SEBAM-Schnittstelle) innerhalb der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorlagefrist von zwei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Untersuchung zu übermitteln (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4 der Trinkwasserverordnung). Bei einer Probenahme am letzten Tag des vom Gesundheitsamt vorgegebenen Probenahmemonats und eines realistischen Untersuchungszeitraums von max. zwei Wochen (einschließlich Übermittlung des Analytikergebnisses an den Auftraggeber) sowohl bei Untersuchungen auf Parameter der Gruppe A als auch bei Untersuchungen auf Parameter der Gruppe B, sind die Untersuchungsergebnisse dem Gesundheitsamt

bis spätestens 02.03. (Quartal I - Gruppe A), 31.05. (Quartal II - Gruppe A), 31.08. (Quartal III - Gruppe A + B) und 01.12. (Quartal IV - Gruppe A) vorzulegen.

II.1.4

Sollten die Untersuchungsergebnisse Überschreitungen der in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte enthalten, sind dem Gesundheitsamt die Untersuchungsergebnisse **unverzüglich** zu übermitteln.

II.2

Trübungsmessungen, Vorlage der Messergebnisse

II.2.1

Der Verein für sauberes Wasser e.V. wird darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum zwischen 18. März 2019 und 30. Juni 2019 **mindestens 3 Monate lang** in Zusammenarbeit mit einem hydrogeologischen Büro und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine kontinuierliche Trübungsmessung des Rohwassers beim Zentralen Wasserwerk Riesen durchzuführen.

- Die Trübungsmessung ist mit einem automatisch funktionierenden Trübungsmessgerät (z.B. der Fa. Sigrist) durchzuführen (eine Wasserentnahme ist nicht erforderlich).
- Die Trübungswerte sind in FNU oder NTU-Einheiten (s.a. Hinweis Nr. 3) zu messen; die Messgenauigkeit muss im Bereich zwischen 0,05 bis mindestens 10 FNU/NTU liegen.
- Die Messungen müssen kontinuierlich, d.h. mindestens in Abständen von 10 Minuten erfolgen, aufgezeichnet werden sowie anschließend als Ganglinie dargestellt werden.
- In der Graphik sind auch die Niederschlagsdaten der nächstgelegenen Wetterstation im betreffenden Zeitraum graphisch darzustellen.

II.2.2

Die Messergebnisse der Trübungsmessungen (einschließlich Graphik) sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht spätestens 10 Tage nach Abschluss der Messungen, d.h. spätestens am 12. Juli 2019 vorzulegen.

II.3

Sofortige Vollziehung

Für die Verpflichtungen nach den vorbezeichneten Ziffern II.1 (II.1.1 – II.1.4) und II.2 (II.2.1 – II.2.2) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

II.4

Zwangsgeld

Für den Fall, dass der Verein für sauberes Wasser e.V. den Verpflichtungen unter den vorstehenden Ziffern nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form nachkommt, wird für die Ziffern II.1.1 und II.2.1 ein Zwangsgeld in Höhe von **jeweils 2000 EUR**, für die Ziffern II.1.2, II.1.3, II.1.4 und II.2.2 ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500 EUR angedroht, in dieser Höhe auch festgesetzt und ohne weitere Mahnung fällig und beigetrieben.

II.5

Der Sofortvollzug vorstehender Ziffer II.4 gilt kraft Gesetzes.

III.

Kostenfestsetzung

Der Verein für sauberes Wasser e.V. hat als Veranlasser die Kosten dieses Bescheides zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200 EUR festgesetzt.

Für die Zustellung des Bescheides sind Auslagen in Höhe von 8,22 EUR zu erstatten.

G r ü n d e:

I.

Sachverhalt:

Der Verein für sauberes Wasser e.V. (im Folgenden: VfsW) ist Unternehmer bzw. Inhaber der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage (Zentrales Wasserwerk) Riesen. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, über die der Ortsteil Riesen der Gemeinde Steingaden mit Trink- und Brauchwasser versorgt wird.

Die Trinkwasseruntersuchungen der zentralen Wasserversorgungsanlagen Riesen wurden in den letzten Jahren nach einem Probenahmeplan, dem seitens des Gesundheitsamtes im Jahr 2014 zugestimmt wurde, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 08.02.2018 wurde der VfsW vom Gesundheitsamt im Hinblick auf die zum 09.01.2018 geänderte Trinkwasserverordnung darauf hingewiesen, dass es dem Gesundheitsamt nach der Rechtsänderung nicht mehr möglich ist, im eigenen Ermessen einzelne Parameter vom Untersuchungsumfang auszuschließen und bisherige Ausnahmen des Gesundheitsamtes nur noch bis 31.12.2018 gelten.

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es für Parameter, die vom Umfang der Untersuchung ausgenommen werden sollen, nachzuweisen, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, und alle weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30 % des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf (§ 14 Abs. 2 b Ziff. 2 der Trinkwasserverordnung). Bei Parametern, für die die Häufigkeit der Untersuchung verringert werden soll, muss der Risikobewertungsbericht ausweisen, dass seit mind. drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen wurden und alle weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60 % des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei auch keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf (§ 14 Abs. 2 b Nr. 3 TrinkwV).

Damit eine Abweichung des Untersuchungsumfangs ggf. rechtzeitig zum Jahresbeginn 2019 durch das Gesundheitsamt genehmigt werden kann, wurde von dort gera-

ten, einen entsprechenden Antrag mit den vollständigen Unterlagen gem. § 14 Abs. 2 a TrinkwV spätestens sechs Wochen vor Fristablauf, d.h. zum 15.11.2018, dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Am 25.10.2018 fand eine Begehung der Zentralen Wasserversorgung Riesen durch Vertreter des VfsW und des Landratsamtes (Gesundheitsamt und Wasserrecht) statt. Bei der im unmittelbaren Anschluss an die Begehung stattgefundenen Besprechung wurde dem Gesundheitsamt (Herrn Dr. Günther) vom VfsW (Herrn Keller) ein Schreiben des VfsW vom 23.10.2018 mit einer hydrogeologischen Bewertung der Quelle Riesen vom 20.02.2018 und einer Bewertung von Wasserqualitätsdaten im Rahmen der Risikobewertung zur Anpassung der Probenahmeplanung für physikalische, physikalisch-chemische, chemische und mikrobiologische Parameter vom 17.10.2018 + Anlagen übergeben. In dem Schreiben vom 23.10.2018, das als Antrag auf risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung (RAP) zu werten ist, wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit den Unterlagen erneut nachgewiesen wird, „dass das bereits erfolgreich praktizierte Vorgehen nach dem Protokoll vom November 2014 nicht zu beanstanden ist und in der jetzt erweiterten Form in Zukunft fortzuführen ist. Da es auch in Zukunft zu keiner Nutzungsänderung im Einzugsbereich der Trinkwasserversorgung kommen wird, sei die Wiedervorlage einer RAP bereits nach fünf Jahren, wie in der Trinkwasserverordnung vorgesehen, nicht begründet.

Die Vertreter des VfsW wurden bereits bei der Besprechung am 25.10.2018 nach überschlüssiger Prüfung des Antrages mündlich darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen für Parameter der Gruppe B aus den Jahren 2007 und 2008 nicht für eine RAP akzeptiert werden können, da diese bereits im formalen Widerspruch zu dem von der TrinkwV ermöglichten 7-Jahres-Zeitraum stehen. Der VfsW wurde im Rahmen des Gesprächs auch darauf hingewiesen, dass die alleinige Beantragung einer RAP keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Übergangsfristen nach der TrinkwV hat und ab 01.01.2019 das starre Untersuchungskonzept nach der TrinkwV einzuhalten ist. Eine Änderung hiervon kann lediglich ein Genehmigungsbescheid bewirken.

Bei der Besprechung wurde deutlich, dass der VfsW nicht gewillt ist, das starre Untersuchungskonzept nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten.

Das zu den vorgelegten Unterlagen eingebundene Wasserwirtschaftsamt Weilheim führte aus, dass wegen des in unmittelbarer Nähe zur Wasserfassung verlaufenden verrohrten Bachlaufes weiterhin auf den Parameter „Clostridium perfringens“ untersucht sowie eine ¼ jährliche kontinuierliche Trübungsmessung durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus wurde auf die Verpflichtung des VfsW hinsichtlich der nach der Eigenüberwachungsverordnung vorgegebenen Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten verwiesen.

Im Ergebnis der Begehung der Zentralen Wasserversorgung Riesen am 25.10.2018, nach Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, wurde vom Gesundheitsamt festgehalten, dass **vor Eintritt** in die formale Prüfung des überreichten RAP-Antrags (einschließlich des Nachtrags vom 11.12.2018 + Anlagen) **das gesamte Wasserversorgungsgebiet zu betrachten ist**. Daher besteht auch aus Sicht des Gesundheitsamts zunächst die zwingende Notwendigkeit, den Einfluss von Oberflächenwasser für die Wasserversorgung Riesen sicher auszuschließen. Hierzu ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine kontinuierliche Trübungsmessung während eines repräsentativen

Zeitraums von mindestens einem viertel Jahr zwischen März und Ende Juni 2019 notwendig. Nur wenn sich innerhalb dieses Zeitraums keine wesentlichen Trübungsänderungen bei klimatischen oder witterungsbedingten Einflüssen zeigen, kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Zentrale Wasserversorgung Riesen frei von kurzfristigen Einflüssen von Oberflächenwasser ist.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 erging an den VfsW eine entsprechende Aufforderung. Im Rahmen der gleichzeitigen Anhörung wurde dem VfsW die Möglichkeit eingeräumt, sich bis 04.01.2018 zu den Vorgaben zu äußern.

Der VfsW verwies in seiner Äußerung vom 14.12.2018 auf die überzogenen behördlichen Forderungen, den in der Vergangenheit fachlich widerlegten Einfluss von Oberflächenwasser auf das Trinkwasser der Wasserversorgungsanlage Riesen und den behördlichen Umgang mit Fristen. Mit gleichem Schreiben wurde ausgeführt, dass zur Wahrung der zeitlichen Verhältnismäßigkeit eine „entsprechend bemessene“ Fristverlängerung bzw. die Stattgabe der beantragten RAP erwartet wird.

Die Ausführungen im Schreiben des VfsW vom 14.12.2018 führen zu keinem anderen Ergebnis. Auch eine Fristverlängerung zur Erweiterung der Ausführungen vom 14.12.2018 kann zu keiner Begründung führen, die die rechtlichen Vorgaben lockert oder gar in Frage stellt. Insofern würde eine Fristverlängerung lediglich zu einer Verzögerung notwendiger Maßnahmen führen. Dies wurde dem VfsW am 07.01.2019 per E-Mail mitgeteilt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides/dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 20 TrinkwV, Art. 58 Bayer. Wassergesetz, § 100 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

II.2 Rechtsgrundlagen

Der VfsW betreibt für den Ortsteil Riesen eine Wasserversorgung nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

In der TrinkwV sind, ausgehend vom Besorgnisgrundsatz (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV) Anforderungen an den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage gestellt, die vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber (Usl) einzuhalten und vom zuständigen Gesundheitsamt gemäß §§ 18 ff. TrinkwV zu überwachen sind.

Am 09.01.2018 trat die Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Nach den geänderten Vorschriften ist nunmehr eine „risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung“ (RAP) möglich.

Wasserversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a) und b) haben gemäß § 14 Abs. 2a TrinkwV nun die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine sogenannte risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung – RAP für eine Trinkwasserversorgungsanlage auf Basis einer entsprechenden Risikoanalyse des Wasserversorgungssystems beim Gesundheitsamt zu beantragen. Dieser Antrag ist vom Gesundheitsamt zu bewerten und zu genehmigen bzw. abzulehnen. Bis zum Erlass einer ggf. positiven Entscheidung sind die Untersuchungen in dem/der nach der TrinkwV vorgegebenen fixen Umfang und Frequenz vorzunehmen. Die bisherige Möglichkeit des Gesundheitsamtes, von sich aus im eigenen Ermessen einzelne Pa-

parameter vom Untersuchungsumfang auszuschließen, besteht nach der neuen Verordnung nicht mehr. Bisherige vom Gesundheitsamt erlassene Verringerungen des Untersuchungsumfangs hatten nur noch bis 31.12.2018 Bestand (§ 14 Abs. 2d TrinkwV). Diese Regelung gilt für alle zentralen Wasserwerke und wird im Landkreis Weilheim-Schongau nach dem im Verwaltungsverfahren gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz vollzogen.

Kernintention der RAP ist nach den Leitlinien für diese Prüfung die Fokussierung auf die vor Ort relevanten Gefährdungen und Parameter, d.h., dass auch das gesamte Wassereinzugsgebiet/Wasserversorgungssystem in die Betrachtung und Bewertung mit einzubeziehen ist.

Dies umso mehr, als für die Wasserversorgungsanlage Riesen keine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen wurde/werden konnte.

Die RAP muss eine plausible Darstellung zum möglichen Auftreten oder Nichtvorhandensein von Auslösern für Gefährdungen im Versorgungssystem enthalten.

Hinreichende Fachkenntnisse zur Einschätzung von Gefährdungen und Risiken sind unabdingbar. Auf die mit dieser Anordnung verpflichtenden (und gesetzlich vorgegebenen) Untersuchungen sowie die Trübungsmessungen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kann deshalb nicht verzichtet werden.

Der VfsW hat jedoch auch unabhängig von der RAP aufgrund der sensiblen Situation im Wassergewinnungsgebiet (geringer Grundwasserabstand, verrohrter Bachlauf durch den Fassungsbereich, nicht bekannte Grundwasserüberdeckungssituation in der Brunnenumgebung, Überschwemmungsgefahr des Fassungsbereichs, Brunnenausbau über Betonringe, kein Sperrrohr) die qualitative Versorgungssicherheit über kontinuierliche Trübungsmessungen während des vorgegebenen Zeitraumes nachzuweisen. Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes). Insbesondere der durch den Fassungsbereich verlaufende verrohrte Bachlauf kann ein Risiko für die Wasserqualität darstellen.

Der VfsW kann gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet werden, auf seine Kosten die Beschaffenheit des für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers untersuchen zu lassen. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen der TrinkwV an die Beschaffenheit des Trinkwassers für den VfsW verbindlich. Qualitativ unbedenkliches Trinkwasser stellt für die Nutzer der Riesener Wasserversorgung ein enorm hohes Gut dar, das keinerlei Einschränkungen zulässt. Ein Untersuchungsverzicht für einzelne Parameter ohne die vorgeschriebenen vorherigen Prüfungen und Messungen wäre vorsätzliches und nicht verantwortbares Handeln. Im vorliegenden Fall ist kein Ermessensspielraum gegeben.

Die Maßnahmen dieser Anordnung sind verhältnismäßig, da dem VfsW keine Lasten auferlegt werden, die über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen.

Wie festgehalten, führen die Aussagen im Schreiben des VfsW vom 14.12.2018 zu keinem anderen Ergebnis. Auch eine Fristverlängerung zur Erweiterung der Ausführungen vom 14.12.2018 kann – gerade im Hinblick auf nicht gänzlich auszuschließende Gesundheitsgefährdungen - zu keiner Begründung führen, die die rechtlichen Vorgaben lockert oder gar in Frage stellt.

II.3 Begründung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung der in diesem Bescheid enthaltenen Verpflichtungen wurde im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-

ordnung (VwGO) angeordnet. Bei einer Wasserversorgung, im vorliegenden Fall der Wasserversorgung eines gesamten Ortsteiles lässt sich wegen nicht abschließend auszuschließender Gesundheitsgefährdungen ein Zuwarten zur Vorlage der gesetzlichen vorgeschriebenen Untersuchungsbefunde sowie des notwendigen Nachweises der Trübungsmessungen bis zum Eintritt der Bestands-/Rechtskraft des Bescheides nicht mehr vertreten. Der Eintritt der Rechtskraft kann sich bei Einlegung entsprechender Rechtsmittel über einen langen Zeitraum, möglicherweise sogar über Jahre hinziehen.

Die Zwangsgeldandrohung unter Ziffer II.4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 31 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Der Sofortvollzug für Ziffer II.4 gilt kraft Gesetzes (Art. 21a VwZVG).

II.4 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 6 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 in der neuesten Fassung i.V.m.Tarif-Nr. 8.IV/0. 1.23 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

In Anlehnung an Tarif Nr. 8.IV/0 1.23, in der für Anordnungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG ein Gebührenrahmen zwischen 50 EUR und 7500 EUR vorgegeben ist, wurde für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von 200 EUR festgesetzt. Diese Gebühr beinhaltet sowohl die Kosten für die Anordnung als auch für die Ablehnung des Antrages vom 23.10.2018. Der Gebühr wurde lediglich der Verwaltungsaufwand für diesen Bescheid zugrunde gelegt.

Die Auslagen sind durch die Postzustellung entstanden und werden nach Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese(n) Bescheid/Anordnung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides/dieser Anordnung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 0543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese(n) Bescheid/Anordnung beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

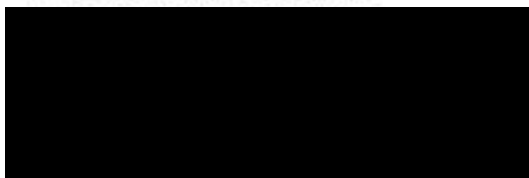
Eine Klage gegen die Nummer II.3 dieser Anordnung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München - Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beantragt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise:

1.
Die Trinkwasserverordnung in der aktuellen Fassung wurde dem VfsW bereits mit Schreiben vom 10.12.2018 übersandt.
2.
Nach fernmündlicher Auskunft des Analytik Instituts Rietzler GmbH, Nürnberg vom 09.01.2019 sind beim dortigen Institut sowohl für die Analytik auf Parameter der Gruppe A als auch der Gruppe B maximal zwei Wochen anzusetzen.
3.
FNU – Formazine Nephelometric Units – Streulichtmessung gemäß den Vorschriften der Norm ISO 7027
NTU – Nephelometric Turbidity Unit – Messung bei 90° gemäß den Vorschriften der USA
Die Messwerte werden in der Regel alle 10 Minuten in einem Datenlogger aufgezeichnet. Der aufgezeichnete Messwert ist ein Mittelwert über die Messwerte der letzten 10 Minuten.

Probenahmeplan für den Ortsteil Riesen:
(Stand 03.01.2019)

Ab dem Jahr 2019 durchzuführende Untersuchungspflichten nach § 14 TrinkwV:

➤ 4x jährlich Untersuchungen auf Parameter der Gruppe A

Enterokokken
Escherichia coli (E. coli)
Coliforme Bakterien
Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C
Clostridium perfringens
Färbung, sensorisch
Trübung, sensorisch
Geschmack
Geruch
Wasserstoffionen-Konzentration
Elektrische Leitfähigkeit

➤ 1x jährlich Untersuchung auf Parameter der Gruppe B gem. Anlagen 1-3 TrinkwV

Entnahmestelle:	Monat der Probenahme:	Art der Untersuchung:
Pumpenhaus Zapfstelle vor (ausgeschalter) UF 1230019000159	Januar (im I. Quartal)	Parameter der Gruppe A nach Zweck a
Messstelle Anwesen Lutz 1230019000160	April (im II. Quartal)	Parameter der Gruppe A nach A Zweck a (Probenahme nach der Wasseruhr)
Messstelle Anwesen Keller Küche 1230019000205	Juli (im III. Quartal)	Parameter der Gruppe A nach A Zweck a + Untersuchung auf Parameter der Gruppe B
Hochbehälter Riesen 1230019000457	Oktober (im IV. Quartal)	Parameter der Gruppe A nach Zweck a (Probenahme nach der Wasseruhr)

Gesundheitsamt
Landratsamt Weilheim-Schongau
Eisenkruggasse 11
82062 Weilheim i.OB.
Tel.: 0881/881-1600 Fax: 0881/881-2599